

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2320/23

Titel der Drucksache

Shopping-Ticket neu denken

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Shopping-Ticket in Parkgebührenzone 1 konzeptionell zu überarbeiten. Dabei sind für die ersten 30 Minuten Parkdauer keine Parkgebühren zu erheben, um auch Anreize für kürzere Innenstadtbesuche zu entwickeln. Die Neukonzeptionierung ist mit den Vertretern des Innenstadthandels (Citymanagement e.V., IHK, HWK, Dehoga) abzustimmen. Infolge der Neukonzeptionierung ist eine Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebOEF) vorzunehmen.

Ein wichtiges Ziel für die Erfurter Innenstadt ist es, die Verweildauer der Besucherinnen und Besucher zu erhöhen. In diesem Kontext ist zunächst darauf hinzuweisen, dass einschlägigen Untersuchungen zufolge die Parkmöglichkeiten für Kfz nur einen sehr geringen Einfluss auf die Attraktivität der Innenstädte haben. Hierbei kann beispielsweise Bezug genommen werden auf https://www.agora-verkehrswende.de/fileadmin/Projekte/2017/Parkraummanagement/Parkraummanagemet-lohnt-sich_Agora-Verkehrswende_web.pdf (dort Seite 23f), wo es u. a. heißt: „In der Regel wird der Zusammenhang von Pkw-Erreichbarkeit, Parkplätzen und Umsätzen maßlos überschätzt. Verschiedene empirische Studien belegen eher das Gegenteil. Fahrradfahrende oder Kunden, die zu Fuß oder mit Bussen und Bahnen einkaufen, geben zwar pro Einkauf weniger aus, kommen dafür aber öfter. Für Kunden zählt der Parkplatz vor dem Geschäft weniger als das Angebot der Händler und Dienstleister sowie die Gestaltung und Atmosphäre des Umfeldes [...].“

Die Passantenbefragungen zum Thema „Vitale Innenstadt“ im Jahr 2022 ergaben, dass von den Befragten in der Innenstadt 9,5% mit Rad, 25,9% zu Fuß, 28,7% mit dem Kfz und 35,9% mit dem ÖPNV kamen. Als Besuchsanlass wurde zu 64,4% Einkaufen und zu 60,3% Nutzung der Gastronomie vor vielen anderen Zwecken genannt. Dabei besuchte der größte Anteil mit 23,8% zwei bis fünf Geschäfte, lediglich 7,9% wollten nur ein Geschäft besuchen. Insgesamt gaben 54,1% der Befragten an, die Innenstadt mehr als 2 Stunden zu besuchen.

In der gegenständlichen Drucksache wird die Philosophie eines Kurzparktickets angesprochen. Dies begünstigt möglicherweise Zieleinkäufer, zu denen befürchtet wird, dass sie in die stadtangrenzenden Shoppingcenter abwandern. Diese machen jedoch gemäß den oben dargestellten Ergebnissen der Passantenbefragung nur einen sehr kleinen Anteil der Besucherinnen und Besucher aus. Durch ein solches Ticket wird zudem keinerlei Verweilkultur angesprochen.

Der bisherigen Gestaltung des Shoppingtickets liegt hingegen die Philosophie zugrunde, durch ein sehr günstiges 4-Stunden-Ticket – derzeit kostet ein „Shopping-Ticket“ für 4 Stunden 5,00 EUR gegenüber 8,00 EUR im Normaltarif – einen Anreiz zu längeren Innenstadt Aufenthalten zu schaffen, da ab einer Zahlung von 5,00 EUR eine Zeitgutschrift in Höhe von 90 Minuten erfolgt. Dieser Grundgedanke wird durch die gegenständliche Entscheidungsvorlage aufgelöst, so dass in der Folge längere Innenstadtbesuche teurer werden. Die oben beschriebenen Ergebnisse der Passantenbefragung verdeutlichen, dass von der derzeitigen Struktur des Shopping-Tickets mit einer Gebührenbefreiung für 90 Minuten (gegenüber einer Befreiung für 30 Minuten des Beschlussvorschlages) sehr viele Besucherinnen und Besucher, aber in der Folge vor allem der innerstädtische Handel profitieren. Es ist daher zu befürchten, dass durch den beantragten Paradigmenwechsel des Shopping-Tickets ein negativer Einfluss auf die Verweildauer in der Innenstadt entsteht und die Innenstadt insbesondere für Besuchende, welche von außerhalb Erfurts anreisen, unattraktiver wird.

Zwar könnte argumentiert werden, dass die Innenstadt auch in den 30 Minuten genug Berührungspunkte anbieten und damit zu einem Zweitbesuch anregen kann. Inwieweit jedoch tatsächlich ein weiteres Besuchsmotiv entsteht, welches dann eventuell für einen längeren Aufenthalt sorgt, erscheint insgesamt sehr fraglich.

Stattdessen setzt ein Kurzeitticket auch verkehrspolitisch völlig falsche Anreize, weil es Innenstadtbesuche mit dem Kfz von Einwohnenden aus Erfurt selbst attraktiver macht. Mit den DS 0160/12 „Verkehrsentwicklungsplan Innenstadt“ und DS 0129/14 „Parkraumkonzeption Innenstadt“ wurde vorrangig das verkehrspolitische Ziel verfolgt, die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt auch durch eine Minimierung des Parksuchverkehrs zu erhöhen. Mit der potenziellen Einführung eines Kurzeittickets ist in der Folge mit einem Zuwachs des Parksuchverkehrs in der Innenstadt zu rechnen.

Aus Sicht der Stadtverwaltung widerspricht das kostenfreie Parken für die ersten 30 Minuten den verkehrspolitischen Zielen der beschlossenen Konzepte sowie dem Ansatz, eine hohe Verweildauer der Besucherinnen und Besucher in der Innenstadt zu erreichen. Ohnehin sollten Vergünstigung allen Besuchenden der Innenstadt zu Gute kommen und nicht nur denjenigen, welche mit Kfz anreisen.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Shopping-Ticket möglichst auch in den in Parkgebührenzone 1 liegenden Parkhäusern zu etablieren. Hierzu sind entsprechende Gespräche mit der SWE Parken GmbH zu führen.

Auch wenn das Anliegen der Vertreter des Innenstadthandels teilweise nachvollziehbar ist, steht die SWE Parken GmbH den vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich des Shopping-Tickets kritisch gegenüber. Die Gesellschaft betreibt im Innenstadtbereich Parkieranlagen größtenteils für andere Eigentümer. In diesen verfügt die SWE Parken GmbH daher nicht über die Tarifhoheit. In den eigenen Parkieranlagen (Parkhaus Domplatz und Tiefgarage Hauptbahnhof) kann eine Vergünstigung wie zeitlich begrenztes kostfreies Parken im Rahmen eines Shopping Tickets nur dann umgesetzt werden, wenn der SWE Parken GmbH einen entsprechenden Ausgleich für den entgangenen Umsatz zur Verfügung gestellt wird. Dieser ist nötig, um die für den Betrieb von Parkhäusern entstehenden Kosten für Personal, technische Einrichtungen, Wartung, Instandhaltung, Prüfungen und Energiekosten für die Beleuchtung und Lüftung zu decken.

Bereits in den letzten Jahren war die SWE Parken GmbH drastischen Kostensteigerungen aufgrund der Energiekrise, ausgelöst durch den Russland-Ukraine-Konflikt, sowie der Corona-Pandemie ausgesetzt. Hierfür konnten durch die Gesellschaft weder Ausgleichszahlungen noch Soforthilfen beantragt werden. Gleichzeitig wurden jedoch die Tarife stabil gehalten bzw. nur moderat angepasst.

03

Der Oberbürgermeister überprüft die Auslastung städtischer Parkflächen in Parkgebührenzone 1 zu verschiedenen Tageszeiten. Zeiten mit besonders geringer Parkauslastung werden in der Überarbeitung des Shopping-Tickets besonders berücksichtigt.

Im Rahmen der Erarbeitung des „Verkehrsentwicklungsplanes Innenstadt – Parkraumkonzeption Innenstadt“, welche mit dem Beschluss-Nr. 0129/14 vom 29.01.2015 vom Stadtrat bestätigt wurde, erfolgten umfangreiche Parkraumerhebungen in der Innenstadt. Somit ist grundsätzlich bekannt, wie hoch die Auslastungsgrade der öffentlichen Stellplätze zu bestimmten Tageszeiten sind.

Inwieweit ein Kurzzeitparkticket dazu beitragen kann, um zu traditionell weniger geschäftigen Zeiten mehr Besuchende in die Innenstadt zu locken, darf bezweifelt werden. Wie oben bereits beschrieben, hat das Kfz-Parken nur einen sehr geringen Einfluss auf die Attraktivität der Innenstadt. Die Besuchszeiten sind vielmehr von anderen Faktoren wie bspw. den Zeitpotenzialen der Besuchenden abhängig.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den zuständigen Fachausschuss im zweiten Quartal 2024 über den Umsetzungsstand zu unterrichten.

Sofern der Stadtrat dem Beschlussvorschlag folgt, sind umfangreiche Vorbereitungen zu treffen. Neben der Anpassung der Parkgebührenordnung sind auch relevante technische Anpassungen erforderlich. Insofern wird präferiert, eine potenzielle Berichterstattung frühestens im III. Quartal 2024 zu avisieren.

In Summe aller obigen Ausführungen empfiehlt die Stadtverwaltung ausdrücklich, dem Entscheidungsvorschlag **nicht** zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

i.V. Gräner

Unterschrift Amtsleitung

09.11.2023

Datum